

# RS Vwgh 2005/9/29 2005/20/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §10 Abs1;

AVG §10 Abs6;

AVG §63 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 93/09/0309 E 21. April 1994 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Bestellung eines Bevollmächtigten in einem Verwaltungsverfahren schließt es nicht aus, daß die Berufung von der Vollmachtgeberin selbst eingebracht wird. Dieser Umstand allein berechtigt daher die Behörde noch nicht zur Annahme, die Vollmacht sei gekündigt worden.

## Schlagworte

Ende Vertretungsbefugnis

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2005200088.X01

## Im RIS seit

08.11.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)